Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Staats- und Gemeindebeiträge

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

5. Die Staats- und Gemeindebeiträge:

Es ist bereits bemerkt worden, daß die Staatsbeiträge theils den einzelnen Anstalten ständig zugewiesen sind, theils in unständiger Weise zur Aufbesserung der Besoldungen und Gehalte einzelner Lehrer verwendet werden, ebenso daß die Gemeinden theils festbestimmte Beiträge leisten, theils für das ganze sich ergebende Defizit aufzukommen haben. In Folge des successiven Aufrückens der Lehrer in ihren Bezügen sowie des häufigen Lehrerwechsels erleidet die Anweisung der Staatsbeiträge eine beständige Aenderung. Es würde daher nur einen sehr vorübergehenden Werth gehabt haben, in den Tabellen die Staats- und Gemeindebeiträge zu einzelnen Anstalten zu sondern, zumal die im Gange befindliche finanzielle Reorganisation der kleinern höheren Bürgerschulen sehr einschneidende Aenderungen veranlaßt hat.

Im Staatsbudget für 1872 und 1873 sind ausgeworfen jährlich

für die Gelehrtenschulen (Gymnasialanstalten) . . .	115,254 fl.
für die Realgymnasien und höheren Bürgerschulen . .	50,500 „
Zusammen . . .	165,754 fl.

Nach dem Stand vom 1. Januar 1872 und nach den Voranschlägen für 1872 waren angewiesen, beziehungsweise hatten beizutragen:

	Die Staatskasse.	Die Gemeinden.
zu den Gymnasien, Progymnasien und kombinirten Anstalten	111,554 fl.	12,571 fl. 41 kr.
zu den Realgymnasien und höheren Bürgerschulen neuer Organisation .	14,940 „	55,949 „ 23 „
zu den höheren Bürgerschulen alter Organisation	31,475 „	15,501 „ 17 „
Zusammen . . .	157,969 fl.	84,022 fl. 21 kr.

Der zu dem angegebenen Zeitpunkt unverwendet gewesene Rest der Staatsbeiträge war für vakante Lehrstellen, für Besoldungsaufbesserungen und neue Organisationen zur Verfügung geblieben.

Ueber die Beiträge der Staatskasse durch Uebernahme von Pensionen und Wittwengehalten s. Tabelle Nr. 31.

C. Der Aufwand für die Gewerbschulen.

Die Gewerbschulen sind ähnlich wie die höheren Bürgerschulen zwischen dem Staat und der Gemeinde gemeinschaftliche Anstalten, insofern beide Theile zu denselben Beiträge leisten und die Staatskasse überdieß im Falle der Unzulänglichkeit der Schulkasse — und dieser Fall ist bei allen Anstalten vorhanden — die Pensionen der Lehrer und die gesetzlichen Zuschüsse zu den Wittwen- und Waisenbenefizien übernimmt.

Von den Gewerbschul-Hauptlehrern wird $^1/_5$, z. Z. 7, mit Staatsdienereigenschaft angestellt (Gesetz vom 4. Juni 1864), die andern erhalten entweder die Rechte der Volksschul-Hauptlehrer oder die Rechte der Reallehrer (Gesetz vom 11. März 1868). Ihre Anstellung erfolgt durch die Staatsbehörde unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Gemeinde.

Die finanzielle Organisation dieser Schulen ist seit 2 Jahren in einer Umwandlung begriffen, weßhalb eine detaillirte Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Schulen aus den Jahren 1871 oder 1872 kaum einen Werth haben würde. Die Vereinbarungen, welche neuerdings mit den Gemeinden getroffen werden, gehen von folgenden Grundlagen aus:

1. Die Staatskasse leistet zu der Anstalt einen ständigen Beitrag, welcher in der Regel für jeden an der Schule angestellten Hauptlehrer 300 fl. beträgt. Je nach dem Stand der lokalen Verhältnisse kann dieser Beitrag höher gegriffen werden.
2. Dagegen muß die Gemeinde die Schulkasse so dotiren, daß diese einschließlich jenes ständigen Staatsbeitrags die Mittel zu einer Besoldung eines Hauptlehrers bis zu 1200 fl. bietet. Soweit die Besoldung des Hauptlehrers oder die Durchschnittsbesoldung der mehreren Hauptlehrer an einer Schule den Betrag von 1200 fl. übersteigt, wird dieser Mehrbetrag in Form eines unständigen Staatszuschusses auf die Staatskasse übernommen. Auch übernimmt die Staatskasse die Pensionen der Gewerblehrer und die Beiträge zu den Bezügen ihrer Relikten, soweit die Schulkassen dazu nicht die Mittel bieten. Den bezüglichen Aufwand s. Tabelle Nr. 31.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg